

# Samtgemeinde Salzhausen



## 60. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage, Eyendorf“

### Inhalt

- Planzeichnung
- Kurzbegründung

Stand: Vorentwurf, 02/2021

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Ausgearbeitet im Auftrag der Samtgemeinde Salzhausen durch:

### Planungsbüro



Stadt-, Dorf- und Regionalplanung

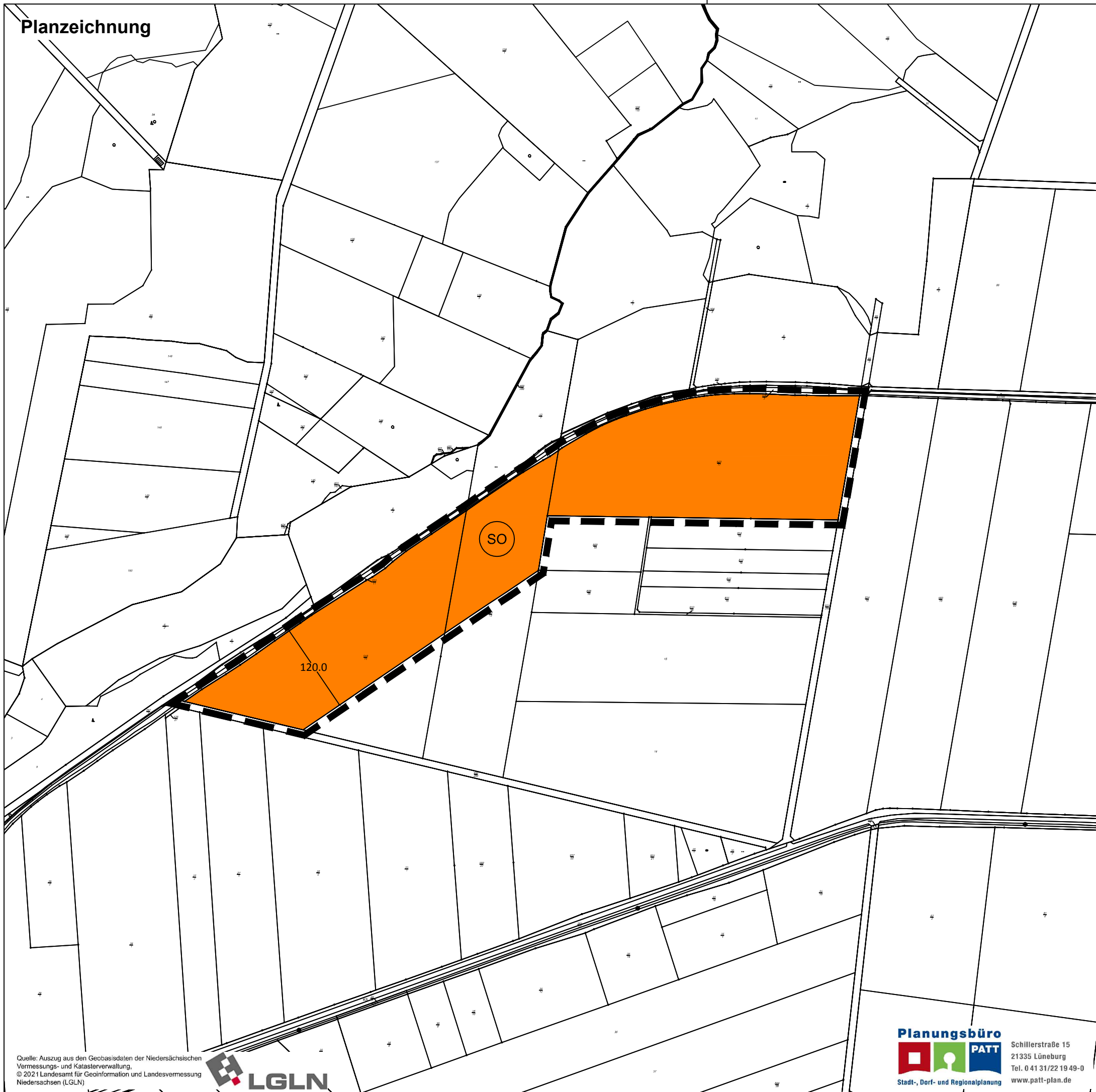
Schillerstraße 15

21335 Lüneburg

Tel. 0 41 31/22 19 49-0


[www.patt-plan.de](http://www.patt-plan.de)

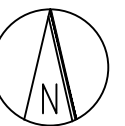
# Planzeichnung



## Planzeichenerklärung

 Sondergebiet  
„Photovoltaikanlage“

 Geltungsbereich der 60. Änderung  
des Flächennutzungsplans  
"Photovoltaikanlage, Eyendorf"



# Samtgemeinde Salzhausen



## 60. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage, Eyendorf“

### Kurzbegründung

Stand: Vorentwurf, 02/2021

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Eyendorf durch:

#### Planungsbüro



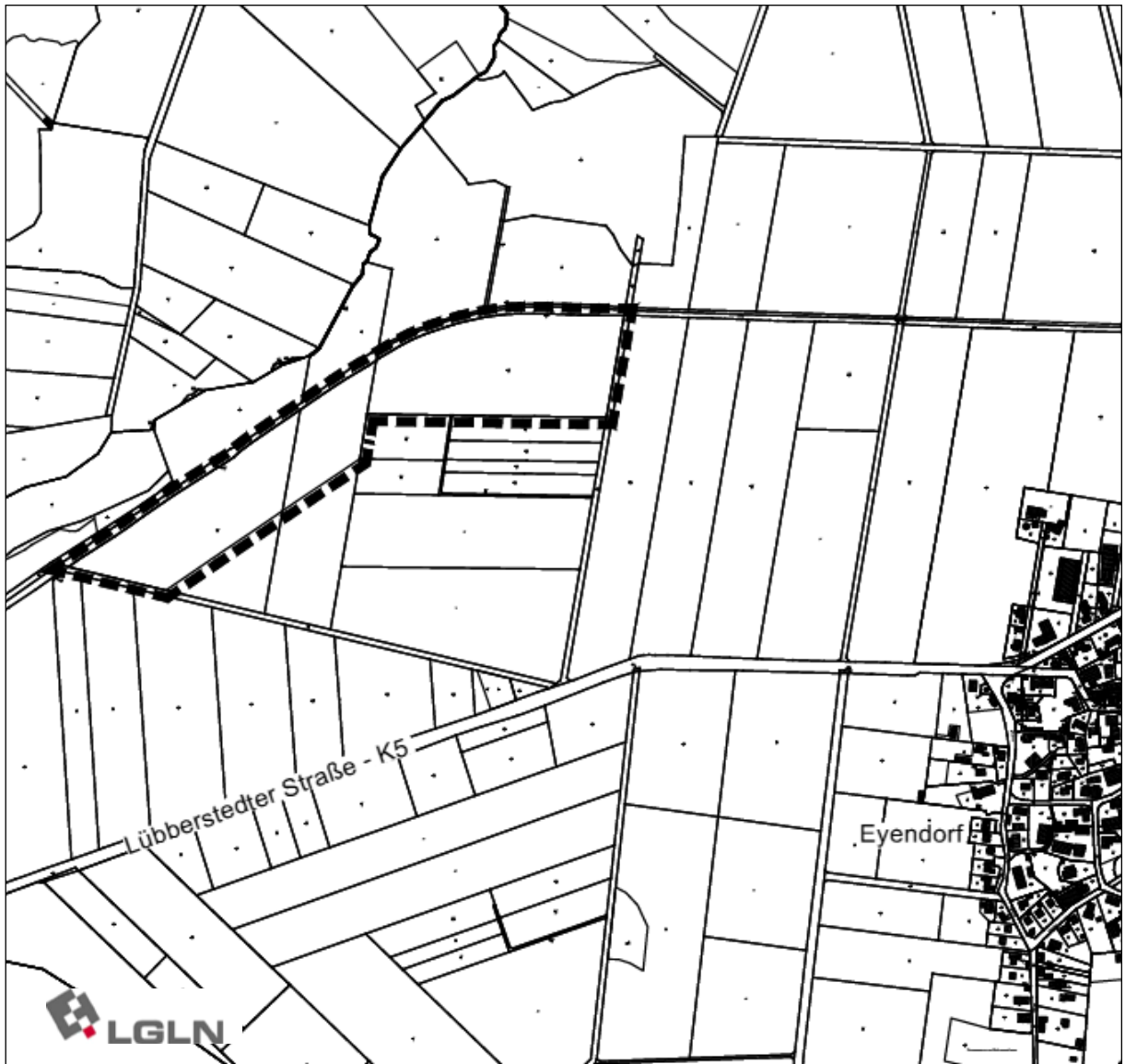
Stadt-, Dorf- und Regionalplanung

Schillerstraße 15  
21335 Lüneburg  
Tel. 0 41 31/22 19 49-0  
[www.patt-plan.de](http://www.patt-plan.de)

## **Inhalt**

1	Anlass und Ziel .....	4
2	Lage und Begrenzung des Plangebietes .....	4
3	Planungsvorgaben / Raumordnung .....	5
4	Planung.....	7
5	Auswirkungen und Vertretbarkeit (Umweltprüfung).....	8
6	Bauleitplanerisches Verfahren .....	9

## Übersichtsplan



# Begründung

## 1 Anlass und Ziel

In der Gemeinde Eyendorf wird die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich der Ortslage von Eyendorf angestrebt. Grundlage bildet ein konkretes Vorhaben der „Beaufort 9 GmbH“, die auf einer Fläche von rund 11,4 ha die Installation von ca. 30.000 Photovoltaikmodulen mit einer Nennleistung von bis zu 14.100 kWp (Kilowatt-Peak) vorsieht.

Das geplante Vorhaben ist mit den Entwicklungszielen der Samtgemeinde grundsätzlich vereinbar und stellt im Sinne einer übergeordneten Zielsetzung einen Beitrag zur Energiewende dar.

Zur bauleitplanerischen Sicherung dieser Photovoltaik-Freiflächenanlage ist sowohl die Änderung des Flächennutzungsplans durch die Samtgemeinde Salzhausen als auch die Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Gemeinde Eyendorf erforderlich.

Der Samtgemeindeausschuss hat daher am 11.03.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Das Bebauungsplanverfahren wird in zeitlicher Abstimmung zu der hier vorliegenden 60. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Gemeinde Eyendorf durchgeführt.

Auf Grundlage des Vorentwurfs soll im Weiteren die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgen. Für diesen Verfahrensschritt liegt nachfolgend eine Kurzbegründung vor. Dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren auf Grundlage des Vorentwurfes schließt sich nach Auswertung dieses Verfahrensschrittes die Erarbeitung der Entwurfsfassung an.

## 2 Lage und Begrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt rund 1 km westlich der Ortslage von Eyendorf. An seiner Nordwestseite wird das Plangebiet durch dort entlangführende OHE-Bahnstrecke (Bahnstrecke Winsen-Hützel) begrenzt; im Süden und Osten begrenzen Feldwege das Plangebiet.

Das Plangebiets selbst sowie seine angrenzenden Bereiche werden intensiv-ackerbaulich genutzt.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem Verlauf der angrenzenden Straßen und ist dem Übersichtsplan zu entnehmen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 11,4 ha.

Nördlich der Bahnstrecke liegt das großflächige Landschaftsschutzgebiet „Garlsorfer Wald und weitere Umgebung“. Die Bahnstrecke bildet zudem eine klare Grenze zu der bandartig verlaufenden Auenlandschaft des Nordbachs. Innerhalb des Plangebiet fällt das leicht wellige Gelände zur Nordbachniederung um rund 5 m ab.



Luftfoto Plangebiet (Quelle: Umweltkarten Niedersachsen, Hrsg.: MU Nds.)

### 3 Planungsvorgaben / Raumordnung

Dem Standort Eyendorf werden im RROP 2025 keine grundzentralen Aufgaben oder Funktionen zugewiesen. Vorranggebiete, deren Zielsetzungen in Konflikt zu der Planung stehen könnten, sind nicht betroffen.

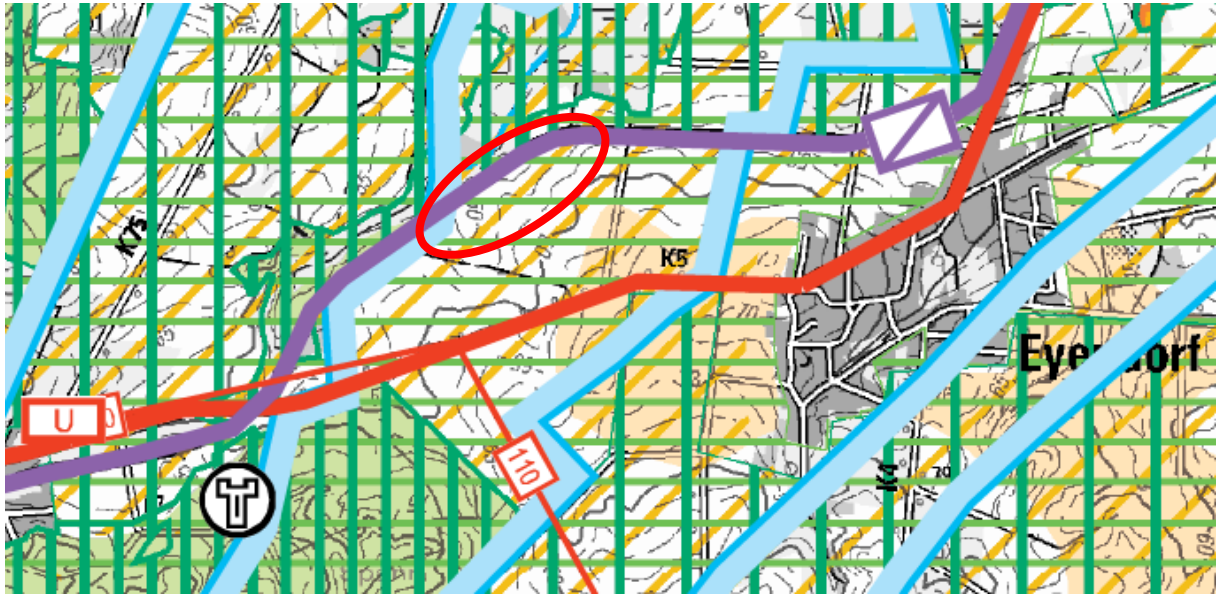
Mit der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage kann so auch der bundesgesetzlichen Zielsetzung nach einem stärkeren Ausbau der Photovoltaikanlagen nachgekommen werden.

So wird nach dem neuen Erneuerbaren-Energien-Gesetz EG 2021 für Solaranlagen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen die Flächenkulisse ausgeweitet. Zukünftig darf dieser sogenannte Seitenrandstreifen in einer Breite von 200 Metern genutzt werden, wobei ein 15 Meter breiter Streifen längs zur Fahrbahn zu Naturschutzzwecken, z. B. für Tierwanderungen, freigehalten werden muss.

Auch das RROP formuliert den raumordnerischen Anspruch, die Nutzung erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher und sozialer Belange soweit wie möglich auszuschöpfen (4.2.1 03).

Vor diesem Hintergrund treten die landwirtschaftlichen Belange insbesondere für die vom Bundesgesetzgeber geförderten Flächen entlang von Autobahnen und Schienen in den Hintergrund. Das RROP bildet jedoch diese Zielsetzung in seinen zeichnerischen Festlegungen aufgrund der Großflächigkeit und der damit einhergehenden kleinmaßstäblichen Darstellungsunschärfe nicht vollständig ab.





Ausschnitt aus dem RROP 2025

Dies ist insofern von Belang, als das Plangebiet gemäß Plandarstellung RROP innerhalb eines Vorbehaltsgebiets „Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen“ (3.2.1.1 01) liegt und die generalisierende großflächige Ausweisung des Vorbehaltsgebiets die sich aus dem Klimawandel und der Energiewende ergebenden übergeordneten Anforderungen und Zielsetzungen an die Raumnutzung nicht vollständig berücksichtigen. Ein damit sonst einhergehender genereller Ausschluss von Photovoltaikanlagen ist jedoch nach Maßgabe der übergeordneten Planungen und Gesetze gerade für Flächen, die die vorliegende Planung in Anspruch nimmt, nicht vorgesehen.

In Bezug auf die Solarenergienutzung stellt die Begründung des RROP folgerichtig klar (4.2.5 02-03), „dass die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nur bis zu einer Entfernung von 150 m an Autobahnen und Schienenstrecken heranreichen.“ Der zeichnerisch formulierte Vorbehalt kommt daher in Bezug auf die vorliegende Planung nicht zur Anwendung und ist daher auch nicht abwägungsrelevant.



#### 4 Planung

- Bestand

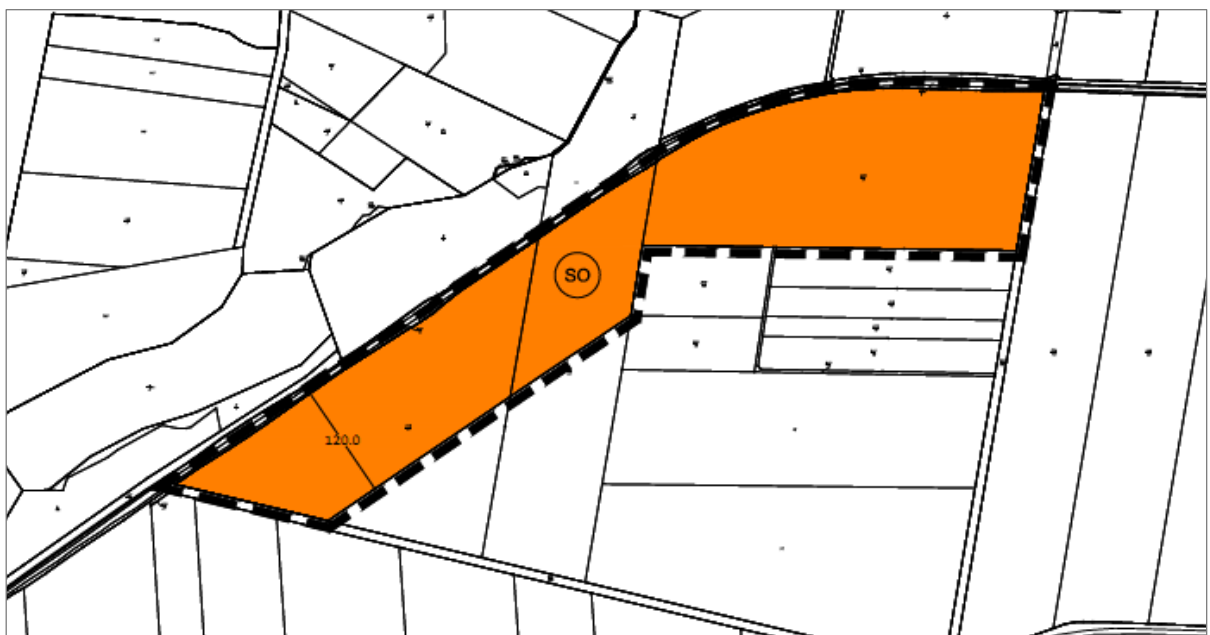
Der Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich des Plangebietes Flächen für die Landwirtschaft dar. Die geplante Photovoltaikanlage kann somit nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden.



Ausschnitt aus dem gültigen Flächennutzungsplan

- Geänderte Plandarstellung

Der Vorentwurf stellt die Fläche als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ dar:



Die geplante PV-Anlage grenzt an bestehenden Feldwege und kann so an das bestehende Straßen- und Wegenetz angeschlossen werden. Die innere Erschließung erfolgt über Wege in wasserdurchlässiger Bauweise.

Die Anbindung an das Stromnetz erfolgt über eine Trafostation. Die Leitungsträger werden in die frühzeitige Beteiligung der Behörden einbezogen.

## **5 Auswirkungen und Vertretbarkeit (Umweltprüfung)**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Hierzu dient auch die frühzeitige Beteiligung der maßgeblichen Behörden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und den allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessen verlangt werden kann.

Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bauleitplans auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden vorgetragenen Anregungen zu den Umweltbelangen und zum vorgelegten Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung werden bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens und der Ausarbeitung des Umweltberichts im weiteren Verfahren berücksichtigt.

- Um die Inanspruchnahme von Ackerflächen und naturschutzfachlich wichtigen Flächen zu begrenzen, beschränkt das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) die Vergütung für Freiflächenanlagen auf bestimmte Flächenkategorien. Hierzu zählen - wie im vorliegenden Fall - u.a. auch Seitenrandstreifen entlang von Schienenwegen.  
Das Plangebiet besitzt aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine überwiegend geringe ökologische Bedeutung. Das Plangebiet hat als Tierlebensraum eine insgesamt geringe Bedeutung. Betroffen sind im Wesentlichen Offenlandarten. Die Betrachtung artenschutzrechtliche Belange erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Dies ist gutachterlich zu klären.

Der PV-Anlagenstandort auf zuvor intensiv genutzten Ackerflächen kann sich bei extensiver Unterhaltungspflege zu avifaunistischen Lebensräumen und für wirbellose Arten (z. B. Käfer, Schmetterlinge, Heuschrecken) entwickeln, so dass neue Habitate mit einer höheren biologischen Vielfalt entstehen.

Die Flächenextensivierungen tragen auch zur Entlastung des Boden- und Grundwasserhaushaltes bei. Diese führen zu einer Aktivierung des Bodenlebens und damit zu einer Verbesserung des Bodengefüges sowie zu einer Optimierung seiner Filter-, Speicher- und Pufferkapazität. Gleichzeitig wird der Boden vor Erosionseinflüssen stärker geschützt. Die

genannten Auswirkungen tragen daneben zu einer qualitativen Optimierung der Grundwasserneubildung bei.

- Generell stellt der geplante Bau einer Photovoltaikanlage (PV) eine technische Nutzung bislang nicht technisch genutzter Flächen dar, die zu einer zusätzlichen Überprägung von Landschaften führt. Wie stark diese Veränderungen sind und wie die visuellen Auswirkungen zu bewerten sind, hängt sowohl von der Anlage selbst (Reflexionseigenschaften, Farbgebung, Höhe der Aufständigung) als auch von den jeweiligen Standortgegebenheiten ab (Lage in der Horizontlinie, Relief und damit Sichtbarkeit der Anlage).

Nach derzeitiger Einschätzung trägt die Fortführung und Ergänzung der wegebegleitenden Heckenstrukturen auf der Südseite des Anlagenstandortes zu einer wirksamen Landschaftseinbindung des bei. Zudem werden dadurch bestehende Habitatstrukturen angebunden und die Vernetzung von Biotopen gefördert. Die Feldhecken dienen als Nahrungshabitat sowie als Brutplatz für Gebüsch- und Heckenbrüter. Es werden neue Lebensräume für wirbellose Arten geschaffen.

- Sonstige negative Auswirkungen auf potenziell betroffene Schutzgüter (Gesundheit des Menschen) sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht absehbar.

## 6 Bauleitplanerisches Verfahren

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 11.03.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und hierfür die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB beschlossen.

Vom 07.05.2021 bis zum 07.06.2021 wurde die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 (1) BauGB an der Planung beteiligt. Gleichzeitig wurden gemäß § 4 (1) BauGB die Behörden frühzeitig an der Planung beteiligt.

Am ..... hat der Samtgemeindeausschuss den Entwurf der 60. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB beschlossen.

Der Entwurf hat vom ..... bis zum ..... öffentlich ausgelegt. Parallel dazu wurden die Behörden sowie die benachbarten Gemeinden beteiligt.

Am ..... hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung beschlossen.